



Rat der
Europäischen Union

065767/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/05/19

Brüssel, den 23. Mai 2019
(OR. en)

9658/19

TRANS 356
COEST 126
RELEX 538

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 3928 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 21.5.2019 über die Gemeinsame Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3928 final.

Anl.: C(2019) 3928 final

Brüssel, den 21.5.2019
C(2019) 3928 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.5.2019

**über die Gemeinsame Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die
Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.5.2019

über die Gemeinsame Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, in dem die Befugnisse der Kommission aufgeführt sind, besagt insbesondere, dass die Kommission die Vertretung der Union nach außen wahrnimmt, außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem zehnten Jahrestag der Zusammenarbeit im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und im Einklang mit dem Dokument „20 Ziele für 2020 (20 Deliverables for 2020)“, das auf dem letzten Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft vom November 2017 gebilligt wurde, zielt die Gemeinsame Erklärung darauf ab, eine Bilanz der wichtigsten Erfolge der regionalen Zusammenarbeit im Verkehrsbereich mit folgenden sechs Nachbarländern der Östlichen Partnerschaft zu ziehen: Republik Armenien, Republik Aserbaidschan, Republik Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine. Mit der Gemeinsamen Erklärung soll zur weiteren Zusammenarbeit mit den sechs Ländern der Östlichen Partnerschaft im Verkehrssektor aufgerufen werden.
- (3) Vom 7. bis 10. Mai fanden Verhandlungen der Vertreter der Kommission und der sechs Länder der Östlichen Partnerschaft statt, um ein nicht verbindliches Instrument auszuarbeiten, in dem die politischen Zusagen im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, vor allem auf dem Gebiet des TEN-V und der Straßenverkehrssicherheit, dargelegt werden. Die Gemeinsame Erklärung mit dem Titel „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“ (die „Gemeinsame Erklärung“) ist das Ergebnis dieser Gespräche.
- (4) Die Billigung der Gemeinsamen Erklärung im Namen der Union ist für den 6. Juni 2019 anlässlich des Treffens der Verkehrsminister der Östlichen Partnerschaft in Luxemburg geplant.
- (5) Der Rat wurde über die Gespräche und den vorgesehenen Termin für die Billigung der Gemeinsamen Erklärung unterrichtet.
- (6) Die Gemeinsame Erklärung begründet für keine der beiden Seiten rechtliche Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht und soll auch keine begründen.
- (7) Angesichts des Interesses der Union an der kontinuierlichen regionalen Zusammenarbeit im Verkehrsbereich mit den sechs Ländern der Östlichen Partnerschaft ist es angezeigt, die Gemeinsame Erklärung zu billigen.

- (8) Die Gemeinsame Erklärung muss dem Rat zur Billigung vorgelegt werden, bevor die Kommission sie im Namen der Union unterzeichnet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluss beigefügte Gemeinsame Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“ wird genehmigt.

Der Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“ wird dem Rat zur Billigung vorgelegt.

Artikel 2

Das für Mobilität und Verkehr zuständige Mitglied der Kommission oder die von ihr benannte Person wird ermächtigt, die Gemeinsame Erklärung „Östliche Partnerschaft – die Agenda für die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich weiter voranbringen“ nach deren Billigung durch den Rat im Namen der Union zu billigen.

Brüssel, den 21.5.2019

*Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission*